

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 17./18. September 2012 in Brandenburg a. d. Havel
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 4./5. Oktober 2012 in Cottbus

TOP 5.8/ Planungskostenbudget für Schieneninfrastrukturprojekte

TOP 5.2

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes erhalten auf Grundlage des sog. Generationenvertrags prozentual Planungskosten (Plako) auf die zuwendungsfähigen Baukosten im Rahmen der Realisierung von Bedarfsplanmaßnahmen. Die bisherige Höhe der Plako für Bedarfsplanmaßnahmen von 16 Prozent wurde mit Hilfe eines vom BMVBS beauftragten Gutachtens überprüft. Dabei wurden auch praktikable Alternativen zur besseren Zielerreichung für den Bund untersucht und ein Zukunftsmodell der Planungskostenfinanzierung – auch im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene Bildung eines Planungskostenbudgets – entwickelt.

Das Gutachten zur Höhe und zukünftigen Gestaltung der Planungskostenpauschale liegt ebenso vor, wie das Ergebnis mehrerer vom projektbegleitenden Arbeitskreis (BMVBS, Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesrechnungshof, Eisenbahn-Bundesamt (EBA), DB AG, Gutachter) beauftragter zusätzlicher Untersuchungen.

Im Frühjahr 2012 konnte zwischen dem Bund (vertreten durch das BMVBS und das BMF) und der DB AG eine Einigung über eine Neuregelung der Planungskostenfinanzierung gefunden werden, die auf den Ergebnissen des Gutachtens aufbaut.

Das neue Modell sieht vor, für Vorhaben, deren Realisierung Bund und Bahn zukünftig anstreben (in der Regel Vorhaben der „Kategorie D“ des aktuellen Investitionsrahmens), zunächst die Grundlagen- und Vorentwurfsplanung (Leistungsphasen 1 und 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) durch den Bund zu finanzieren.

Derzeit wird der Abschluss einer ersten Sammelvereinbarung mit der DB AG vorbereitet. Die DB AG hat diesen im Juli beim EBA beantragt. Nach erfolgter Prüfung durch EBA und BMVBS wird die Schlusszeichnung vsl. im Herbst 2012 erwartet.

Wird das Projekt realisiert, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarung von dem Gesamtplanungskostenbudget des Projektes (ab 2012: 18% bezogen auf die zuwendungsfähigen Baukosten) die vorher ausgereichten Planungskosten gemäß Finanzierungsvereinbarung abgezogen und hieraus eine entsprechend verringerte Planungskostenquote für das Projekt ermittelt. Die so festgesetzte projektspezifische Planungskostenquote gilt für die gesamte Laufzeit der Projektrealisierung.

Die Planungskostenpauschale wird prozentual auf die zuwendungsfähigen Baukosten im Rahmen der Realisierung von Bedarfsplanmaßnahmen aus dem Bedarfsplantitel gezahlt. Hieraus wird auch die jährlich abzuschließende Sammelvereinbarung im Rahmen des abgewandelten Finanzierungsmodells finanziert. Ein zusätzliches Budget im Haushalt wird nicht geschaffen. Somit ist die Höhe der Planungskostenpauschale neu festgesetzt und der Prüfauftrag des Parlaments für eine Stärkung des Direktionsrechtes des Bundes im Planungsprozess abgearbeitet und in die Praxis umgesetzt.